

▶ **Erstes KiBiz-Änderungsgesetz**

- Auswirkungen der Revision -

Jugendhilfeausschuss am 21. September 2011

KiBiz - Ausgangssituation

01.08.2008: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

- ▶ Umstellung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf Pauschalen (u.a. kindbezogene Gruppenpauschalen, Sprachförderung, Familienzentren)
- ▶ Schaffung und Sicherung der Rahmenbedingungen für Träger und Personal (Sicherung der Bildungsqualität / Fortbildung als Trägeraufgabe)
- ▶ Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Festlegung der Pauschalen über örtliche Jugendhilfeplanung)

KiBiz-Revision - Verfahren

- ▶ Dokumentation von Anregungen und Kritik zum KiBiz in fünf Regionalveranstaltungen u.a. mit kommunalen und Landesjugendämtern
- ▶ Datenanalyse und Auswertung des ersten KiBiz-Jahres durch einen externen Gutachter
- ▶ Durchführung einer Elternbefragung
- ▶ Durchführung einer Einrichtungsbefragung

KiBiz-Revision - Verfahren

Ergebnis: Grundrevision des Kinderbildungsgesetzes

- ▶ Erstes KiBiz-Änderungsgesetz mit dringend erforderlichen Korrekturen insbesondere zu den Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit
(Inkrafttreten am 01.08.2011)
- ▶ 2. Stufe, u.a. mit Veränderungen in der Finanzierungssystematik und mit weiteren Maßnahmen zu Qualitätsverbesserung (z.B. Sprachförderung, Gruppengröße)
(Zeithorizont noch offen)

1. Elternbeitragsfreiheit (§ 23 KiBiz)

- ▶ Letztes Kindergartenjahr vor Einschulung ist für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege elternbeitragsfrei.
- ▶ Der Minderertrag bei den Jugendämtern durch den Ausfall an Elternbeiträgen wird durch das Land ausgeglichen (§ 21 Abs. 10 KiBiz).

Aktuell: Land zahlt Abschläge an die Jugendämter, da gesetzlich vorgeschriebene Verordnung noch nicht erlassen wurde

2. Personalausstattung (§ 21 Abs. 3 und Anlage)

Für Kinder, die am 2. März des laufenden Kindergartenjahres unter drei Jahre alt sind, gewährt das Land zusätzlich zur KiBiz-Pauschale einen Zuschuss von

- 1.400 € bei einer Betreuung von 25 Stunden,
- 1.800 € bei einer Betreuung von 35 Stunden sowie
- 2.200 € bei einer Betreuung von 45 Stunden.

Kein zusätzlicher Kostenaufwand für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe

3. Förderung von Familienzentren (§ 21 Abs. 4 KiBiz)

- ▶ Erhöhung der Förderung um 1.000 € auf 13.000 € / Jahr, in sozialen Brennpunkten um 2.000 € auf 14.000 € / Jahr
- ▶ in 2011/12 Ausbaustopp für weitere Familienzentren wegen geplanter Überprüfung des bisherigen Konzepts in der 2. Revisionsstufe

Folge: Die benannten 2 Bönener Verbundfamilienzentren (Vorlage Nr. 009-1/11) werden im Jahr 2011/12 nicht gefördert

4. Stärkung der Elternbeteiligung (§ 9 KiBiz)

- ▶ Elternbeirat vertritt Interessen der Elternschaft gegenüber Träger / Einrichtungsleitung . Er ist
 - über wesentliche Entscheidung zu informieren und
 - vor Entscheidungen über das pädagog. Konzept, personelle Besetzung, räumliche / sächliche Ausstattung etc. anzuhören.Die Eltern in finanzieller Hinsicht berührende Entscheidungen bedürfen seiner Zustimmung.
- ▶ Die Versammlung der Elternbeiräte können auf örtlicher Ebene einen Jugendamtseleternbeirat wählen (Mitwirkung bei wesentlichen die Kitas betreffenden Fragen)

KiBiz-Revision – weitere Änderungen

- ▶ Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Der Begriff „nach Möglichkeit“ wurde gestrichen.
- ▶ Für jedes Kind, das zusätzliche Sprachförderung erhält, erhöht das Land den Zuschuss um 5 € auf 345 €/Jahr.
- ▶ Die Einrichtungsträger legen die Mittelverwendung über einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar.
- ▶ Trägerrücklagen müssen künftig angemessen verzinst werden.
- ▶ Der Landesrechnungshof prüft Verwendung der Mittel.

NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen:

- ▶ in den folgenden 2 Kindergartenjahren kann die **zusätzliche** Ausbildung von angehenden Erziehern / Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen gefördert werden
- ▶ Die Landesförderung beträgt 8.500 € / Beschäftigungsverhältnis
- ▶ insgesamt werden pro Jahr 1.000 Berufspraktika gefördert (davon 3 im Zuständigkeitsbereich des FB 51)